

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 20. Dezember 2017

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN-TANDT Lydia, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Jahresbericht 2017 gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2017 der Gemeinde Sankt Vith.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Gewöhnliche Forstarbeiten 2018. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2018 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 13.11.2017 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 152.500,00 € (Arbeiten in Eigenregie 107.500,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten 45.000,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 08.12.2017;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 152.500,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2018 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

Immobilienangelegenheiten

3. Mietvertrag im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Dachorganisation der offenen Jugendarbeit der Gemeinde St.Vith" für die Immobilie, Rodter Straße, 11 in Sankt Vith, katastriert unter Gemarkung 1, Flur G, Nr. 533 X.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Mietvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Jugendtreff "J" St.Vith vom 06.11.1991;

Aufgrund des Anhangs zum Mietvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Jugendtreff "J" St.Vith vom 29.03.2001;

Aufgrund des Vertrages zur Festlegung der Beteiligungen an der Finanzierung der Infrastruktur-, der Funktions- und Personalkosten, die sich aus den Aktivitäten des Rechnungsjahres 2011 (Referenzjahr) des Jugendtreffs "J" St.Vith ergeben zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Jugendtreff "J" St.Vith vom 01.06.2012;

Aufgrund des Leistungsauftrages über die offene Jugendarbeit in der Gemeinde Sankt Vith zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith, dem Verwaltungsrat der VoG "Dachorganisation der offenen

Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith sowie dem Verwaltungsrat der VoG "Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom 31.12.2012;

Aufgrund des Anhangs zum Mietvertrag vom 08.01.2014 laut welchem der Mietvertrag auf die Nachfolgerin der VoG Jugendtreff "J" St.Vith, der VoG Dachorganisation der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith, übertragen wird;

In Anbetracht dessen, dass der Mietvertrag vom 06.11.1991 zum 31.10.2018 ausläuft;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines neuen Mietvertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Mietvertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Dachorganisation der offenen Jugendarbeit der Gemeinde St.Vith" zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

4. Verlegen eines Kanals in Emmels (ab "Hof PETERS" über Privatgelände bis zur Anschlusskammer an der Gemeindeschule). Vereinbarung von Gerechtsamen zwischen der Gemeinde und der "Hof PETERS VoG" sowie zwischen der Gemeinde und Irmgard HILGERS und Nadine BERENS.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2017, mit welchem das Projekt zur Verlegung eines Kanals in Emmels (ab "Hof PETERS" über Privatgelände bis zur Anschlusskammer an der Gemeindeschule) genehmigt wurde, die Arbeiten zur Kanalverlegung zwischenzeitlich abgeschlossen sind und die Gemeinde sich die entsprechenden Rechte in Bezug auf Zugang zum Gelände zwecks Ausführung späterer Instandsetzungsarbeiten sichern muss;

In Anbetracht des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 10.11.2017, in welchem der m²-Preis mit 35,00 € angegeben ist;

In Anbetracht der Einverständniserklärung der VoG Hof PETERS, mit Gesellschaftssitz in der Poststraße, Emmels, 6, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 270 V, katastriert Gemarkung 5, Flur D;

In Anbetracht der Einverständniserklärung der Frau Irmgard HILGERS, wohnhaft in der Schulstraße, Emmels, 9, 4780 Sankt Vith und der Frau Nadine BERENS, wohnhaft in der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 21, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 272 C, katastriert Gemarkung 5, Flur D;

In Anbetracht der beiliegenden Planskizze mit der Trasse des Kanals und der erforderlichen Gerechtsamen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen, gelegen in Emmels, katastriert Gemarkung 5, Flur D, werden zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit mit Gerechtsamen gemäß beiliegender Planskizze zugunsten der Gemeinde Sankt Vith zwecks Gewährung eines Zufahrtsrechtes zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten am Kanal in Emmels (ab "Hof PETERS" bis zur Anschlusskammer an der Gemeindeschule) belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten eine einmalige Entschädigung gemäß beiliegender Abschätzung des Immobilienerwerbskomitees:

- Parzelle Nr. 270 V, Eigentum der VoG Hof PETERS, mit Gesellschaftssitz in der Poststraße, Emmels, 6, 4780 Sankt Vith:

- Gerechtsame in vollem Eigentum (Kanalschacht: jeweils 9 m²): 9 m² x 5 = 45 m² x 35,00 €/m² = 1.575,00 €
- Gerechtsame im Untergrund (Kanal): 93,86 m x 3 m = 281,58 m² - 45 m² (5 Schächte

$$\text{an } 9 \text{ m}^2) = 236,58 \text{ m}^2 \times 17,50 \text{ €/m}^2 = 4.140,15 \text{ €}.$$

Der Gesamtbetrag der Entschädigung durch die Gemeinde Sankt Vith an die VoG Hof PETERS beläuft sich somit auf 5.715,15 €.

- Parzelle Nr. 272 C, Eigentum der Frau Irmgard HILGERS, wohnhaft in der Schulstraße, Emmels, 9, 4780 Sankt Vith und der Frau Nadine BERENS, wohnhaft in der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 21, 4780 Sankt Vith:

- Gerechsamte im Untergrund (Kanal): $10,86 \text{ m} \times 3 \text{ m} = 32,58 \text{ m}^2 \times 17,50 \text{ €/m}^2$: 570,15 €.

Artikel 2: Dass alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im öffentlichen Interesse im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

5. Geländetausch in Recht in der Weiherstraße zwischen der Gesellschaft M4 und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages der Gesellschaft M4, mit Gesellschaftssitz in Wengertswee, 20, 5485 Wormeldange-Haut, Luxemburg, vom 19.09.2017;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 03.11.2017;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens der Gesellschaft M4 vom 20.11.2017;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Folgende Lose aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde in Recht, Weiherstraße, katastriert Gemarkung 6, Flur M, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 03.11.2017 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- Los 1, gelegen entlang der Parzellen Nr. 183 D und Nr. 183 E, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 20 m²;

- Los 2, gelegen entlang der Parzellen Nr. 183 D und Nr. 183 C, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 24 m².

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierten Lose 1 mit einer vermessenen Fläche von 20 m² und 2 mit einer vermessenen Fläche von 24 m² an die Gesellschaft M4, mit Gesellschaftssitz in Wengertswee, 20, 5485 Wormeldange-Haut, Luxemburg, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von der Gesellschaft M4 im Gegenzug das Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 20 m², Teilstück der Parzelle Nr. 183 C, katastriert Gemarkung 6, Flur M, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 03.11.2017 eingezeichnet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 129,60 € (Los 1 + Los 2 – Los 3; $20 \text{ m}^2 + 24 \text{ m}^2 - 20 \text{ m}^2 = 24 \text{ m}^2 \times 5,40 \text{ €/m}^2$) durch die Gesellschaft M4, mit Gesellschaftssitz in Wengertswee, 20, 5485 Wormeldange-Haut, Luxemburg, an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 3: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Los 3 aus der Parzelle Nr. 183 C, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 20 m² in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gesellschaft M4 sind.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Finanzen

6. Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Jahr 2018.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Rechnungsjahr 2018;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018 mit einem Höchstbetrag von 284.999,85 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotation an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich in Höhe von 284.999,85 € im Haushaltsplan des Jahres 2018 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich.

7. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2018.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2018;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018 mit 456.656,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 456.656,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2018 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

8. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die

Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 02.10.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 10.10.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 18.10.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 17.10.2017;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 09.11.2017 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018 so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 44.919,39 €

auf der Ausgabenseite: 44.919,39 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 8.896,43 € anstatt 8.914,79 €, um den Ausgleich behalten zu können.

E.II/16 (Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): Aufgrund der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen:

Überschuss 2016: 29.724,87 € anstatt 29.706,51 €

Überschuss 2017: -15.097,50 €
14.627,37 € anstatt 14.609,01 €

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 02.10.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 44.919,39 €

auf der Ausgabenseite: 44.919,39 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 8.896,43 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 6.000,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2018. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.07.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 18.10.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 25.10.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 24.10.2017;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	41.246,99 €
auf der Ausgabenseite:	41.246,99 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegusschuss): 21.873,20 € anstatt 21.959,20 €, um den Ausgleich zu untenstehenden Änderungen behalten zu können.

A.II/50 (Dekanatsvisitation): 30,00 € ist genug, angesichts der Fusion der Kirchenfabriken Neundorf und Crombach.

A.II/57 (SABAM, Reprobel): 56,00 € ist genug, angesichts der Fusion der Kirchenfabriken Neundorf und Crombach.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.07.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	41.160,99 €
auf der Ausgabenseite:	41.160,99 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	21.873,20 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2018. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.10.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.10.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 18.10.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 17.10.2017;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	30.705,00 €
auf der Ausgabenseite:	30.705,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2018 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.10.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	30.705,00 €
auf der Ausgabenseite:	30.705,00 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	18.784,89 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2018.

Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 17.10.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 25.10.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 24.10.2017;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	28.553,63 €
auf der Ausgabenseite:	28.553,63 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I./10 (Gebühren für Beerdigung/Hochzeiten): 400,00 € anstatt 375,00 €, da sich die Kosten pro Beerdigung oder Hochzeit auf 50,00 € belaufen.

E.I./12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 10.297,39 € anstatt 10.322,39 €, um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	28.553,63 €
auf der Ausgabenseite:	28.553,63 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	10.297,39 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	5.000,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2018 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund der Vorlage des Haushaltsplanes 2018, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 13.08.2017 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen: 44.478,55 €

Gesamtbetrag der Ausgaben: 44.478,55 €

und somit ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.871,00 €.

Artikel 3: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am außerordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 1.062,00 €.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 5: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- das Provinzialkollegium Lüttich.

13. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2018. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.10.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 23.10.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 27.11.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 23.11.2017;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 26.901,21 €

auf der Ausgabenseite: 26.901,21 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2018 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.10.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 26.901,21 €

auf der Ausgabenseite: 26.901,21 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 15.671,21 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1234-4, L3331-3 und 4;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Haushaltsplan der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith für das Geschäftsjahr 2018 und beschließt, den im ordentlichen Dienst vorgesehenen Gemeindegzuschuss in Höhe von 248.460,00 € und im außerordentlichen Dienst in Höhe von 17.600,00 € in den Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Sankt Vith einzutragen.

15. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den vorliegenden Haushaltsplan 2018 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt zu genehmigen:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben: 2.636.115,70 €

Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith: 594.763,46 €

Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen: 260.147,41 €

Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben: 162.000,00 €

Bonus: 98.147,41 €

16. Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018 - Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018, der am 07. Dezember 2017 ausführlich im Direktionsrat konzertriert wurde;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Den ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018 zu genehmigen.

Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen: 12.813.239,15 €

Ausgaben: 12.803.046,05 €

Haushaltsergebnis: 10.193,10 €

Den außerordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018 zu genehmigen.

Außerordentlicher Dienst:

Einnahmen: 2.185.422,98 €

Ausgaben: 2.185.422,98 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."